

anstalt für 1910 in Landesratstellen umwandeln und genehmigen, daß die Mehrkosten über diesen Haushaltsplan hinaus ausgegeben werden;

2. die Landesassessoren Dr. Mewes, Reinbach und Bohnsmann vom 1. April 1910 ab mit dem Anfangsgehälte von 5000 Mark auf 12 Jahre zu Landesräten unter folgenden Bedingungen wählen:

- a) die Gewählten müssen sich den jetzigen und künftig zu erlassenden Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz unterwerfen;
- b) sie müssen sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
- c) sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen."

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

### Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 6.

(Druckfaden. Nr. 6.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,  
betreffend

die Verlängerung des mit der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abgeschlossenen Vertrages wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte dieser Anstalt.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 3. Dezember 1890 auf den Bericht des Provinzialauschusses vom 7. November 1890, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invalideitäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung den seitens dieser Verwaltung mit dem Vorstande der Invalideitäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz am 6. November 1890 einstweilen auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossenen Vertrag wegen Gestellung von Beamten zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte bei der Versicherungsanstalt genehmigt.

Es haben sodann der 39. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 1. Mai 1895, der 41. am 6. Februar 1899 und der 45. am 16. März 1905 genehmigt, daß der Vertrag jedesmal auf weitere 5 Jahre und zwar zuletzt bis zum 31. Dezember 1910 verlängert werde.

Da der Provinziallandtag voraussichtlich vor dem Ablauf des Vertrages nicht mehr zusammentreten wird, so handelt es sich in der jetzigen Tagung um die Beschlußfassung über eine weitere Vertragsverlängerung.

Seite 104 ff.

Der Vertrag ist nachstehend in seinem jetzt geltenden Wortlaut abgedruckt. Da sich dessen Bestimmungen bis jetzt im allgemeinen als zweckmäßig erwiesen haben, so kann die weitere Verlängerung derselben nur empfohlen werden.

Nur in einzelnen Punkten scheint eine Aenderung angebracht.

In Bezug auf die Tragung der Kosten der Pensionierung der bei der Versicherungsanstalt im Bureau- u. Dienst beschäftigten Provinzialbeamten und der Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bedenken entstanden. In dieser Beziehung trifft der § 4 des Vertrages die Bestimmung, daß die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sich in ihrer Höhe nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen zu richten haben und daß sie auf den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengelder an deren Hinterbliebene (Anlage II zum Haupt-Haushaltsplan) übernommen werden, daß andererseits aber die Versicherungsanstalt zu dem Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen hat, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind.

Nach den Festsetzungen durch den Haushaltsplan zahlt die Provinzialverwaltung für ihre Beamten 15 % der etatsmäßigen Durchschnittseinkommen als Beitrag zu dem Pensionsfonds und vertragsgemäß ist dieser Beitrag seither auch von der Landes-Versicherungsanstalt erhoben worden. Im Haushaltsplane über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben der Provinzialbeamten bei der Landes-Versicherungsanstalt und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung für das Kalenderjahr 1910 sind für 212 bzw. 39 etatsmäßige Beamtenstellen unter Zugrundelegung des Satzes von 15 % Zuschüsse zum Pensionshaushaltsplan von 115 125 Mark 90 Pfg. und 19 599 Mark 90 Pfg. vorgesehen.

Gegen die Höhe dieser Beiträge richtet sich das Bedenken der Anstalt, indem sie geltend macht, daß die große Zahl von Beamten, die zur Bewältigung der Geschäfte notwendig geworden sind, in der weit überwiegenden Mehrzahl aus jungen Männern bestehe, die ihr erst in den letzten Jahren als Anwärter überwiesen worden seien. Nach menschlicher Berechnung sei deshalb wohl anzunehmen, daß erst nach einer längeren Reihe von Jahren die Provinzialverwaltung in die Lage kommen werde, Pensionen von den bei der Anstalt beschäftigten Beamten und Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von verstorbenen Beamten in nennenswerter Höhe auf ihren Pensionshaushaltsplan zu übernehmen, und daß mit Rücksicht auf diesen Umstand der zu leistende Zuschuß von 15 % der etatsmäßigen Dienstseinkommen, welcher für die Provinzialverwaltung selbst mit ihren Beamten aus allen Lebensaltern wohl angemessen sein möge, für die Landes-Versicherungsanstalt zu hoch bemessen sei. Dazu kommt noch, daß die Landes-Versicherungsanstalt in den nächsten Jahren bei Einführung der Hinterbliebenenversicherung wieder eine große Zahl neuer Beamten annehmen müsse, die durchweg in jüngeren Jahren stehen werden. Ferner fällt in's Gewicht, daß die Landes-Versicherungsanstalt durch den Betrieb eigener Heilstätten in die Notwendigkeit versetzt worden ist, eigene Anstaltsbeamte anzustellen, da die Provinz ihr die erforderlichen Beamten, z. B. Ärzte, nicht wohl stellen konnte. Die Versicherungsanstalt glaubt deshalb den Interessen der

Versicherungsunternehmer mehr zu dienen, wenn sie die Pensions- und Reliktenlasten für die bei ihr beschäftigten Beamten selbst übernehme, und regt eine entsprechende Abänderung des abgeschlossenen Vertrages in dieser Hinsicht an.

Für die bereits angestellten Beamten, für welche Beiträge zum Pensionshaushaltsplan gezahlt werden, ist das nicht möglich, weil eine Auseinanderrechnung der geleisteten Beiträge und der übernommenen Lasten kaum durchführbar ist.

Es scheint ferner auch nicht angezeigt, für die Provinzialverwaltung den seitherigen Satz für den Beitrag zum Pensionshaushaltsplan schon jetzt zu ermäßigen, zumal durch die neueren Bestimmungen die Pensions- und Reliktenlasten erhöht worden sind; andererseits ist es aber auch nicht angängig, für einen dem Pensionsfonds angeschlossenen Verwaltungszweig einen anderen als den allgemeinen Beitragsmaßstab zuzulassen. Da aber den Bedenken der Versicherungsanstalt namentlich hinsichtlich der neuereintretenden Beamten eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, so wird nur erübrigen, ihrer Anregung bezüglich derjenigen Beamten stattzugeben, welche nach Ablauf des jetzt bestehenden Vertrages, also nach dem 31. Dezember 1910, zur etatsmäßigen Anstellung gelangen. Der bisherige vertragliche Zustand würde also bestehen bleiben bezüglich aller derjenigen etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten, welche der Versicherungsanstalt unter der Geltung der jetzigen Vertragsbestimmungen bis zu dem genannten Zeitpunkte überwiesen worden sind; es würde damit eine Ausrechnung und Ueberweisung geleisteter Beiträge aus dem Reservefonds des Pensionshaushaltsplans an die Landes-Versicherungsanstalt ganz und gar ausgeschlossen bleiben.

Bezüglich der vom 1. Januar 1911 ab bei der Versicherungsanstalt angestellten Beamten, der an sie erforderlichenfalls später zu zahlenden Ruhegehälter bezw. der an die Hinterbliebenen dieser Beamten zu zahlenden Witwen- und Waisengelder würde eine das Verhältnis regelnde Bestimmung in den mit der Versicherungsanstalt abgeschlossenen Vertrag, dessen Verlängerung jetzt in Frage steht, aufzunehmen sein.

Der § 4 des Vertrages würde folgende Fassung erhalten müssen:

„Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überwiesenen Beamten und der Hinterbliebenen und die Art der Zahlung der Bezüge wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse bezw. dem Landeshauptmann festgestellt.

Die Bezüge, welche den der Versicherungsanstalt Rheinprovinz bis zum 31. Dezember 1910 überwiesenen etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen zu zahlen sind, werden auf den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene übernommen. Die Versicherungsanstalt hat hinsichtlich dieser Beamten zu dem Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind. Ein Verzeichnis der unter diese Vertragsbestimmung fallenden Beamten wird nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 dem Vertrage nachträglich beigelegt werden. Für die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Beamten zahlt die Versicherungsanstalt auch nach einer Auflösung des Vertragsverhältnisses (§ 5) den erwähnten Beitrag unter Erhaltung der ihr aus dieser Bestimmung erwachsenden Rechte weiter bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes der Beamten.

Für die später angestellten, der Anstalt überwiesenen Beamten findet die Zahlung eines Beitrages zum Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nicht statt; in diesen Fällen hat die Landes-Versicherungsanstalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes die nach Absatz 1 dieses Paragraphen festzustellenden Ruhegehälter bzw. die Witwen- und Waisengelder der Provinzialverwaltung zu erstatten. War ein Beamter teils bei der Provinzialverwaltung, teils bei der Landes-Versicherungsanstalt beschäftigt, so ist das Ruhegehalt bzw. das Witwen- und Waisengeld im Verhältnis der Dienstzeit im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste von der Provinzialverwaltung und der Versicherungsanstalt anteilig zu tragen."

Der § 5 des Vertrages hatte in der vorliegenden Form nur für den ersten Abschluß des Abkommens Bedeutung. Nachdem das Verhältnis nunmehr nahezu 20 Jahre gedauert hat, wird er gefaßt werden können wie folgt:

#### § 5.

"Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß er jedesmal auf 5 Jahre verlängert gilt, wenn nicht 1 Jahr vor Ablauf einer fünfjährigen Geltungsdauer gekündigt wird. Im Falle der Auflösung des Vertrages ist die Landes-Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei ihr beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus deren Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen."

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß den folgenden Antrag zu stellen:

"Der Provinziallandtag wolle den Abschluß eines Vertrages mit der Landes-Versicherungsanstalt über die Ueberweisung von Provinzialbeamten in der in der Anlage abgedruckten neuen Fassung genehmigen."

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

#### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,  
Landeshauptmann.

Vertrag

### Bisherige Fassung.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landesdirektor der Rheinprovinz, Herrn Wilhelm Klein, einerseits und der gemeinsamen Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, vertreten durch den kommissarischen stellvertretenden Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes, Herrn Landesrat Klausener, andererseits, wird nach zwischenzeitlich erfolgter Genehmigung des Provinziallandtags folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

#### § 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

#### § 3.

Die Gestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landesdirektor der Rheinprovinz mitgeteiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bzw. des Landesdirektors. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bzw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialausschuß bzw. den Landesdirektor erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

#### § 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten und deren Hinterbliebenen wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse bzw. dem Landesdirektor festgestellt. Die Versicherungsanstalt hat die hiernach sich ergebenden Beträge dem Provinzialverbande zu vergüten.

Die Bezüge, welche den bei der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten oder beschäftigt gewesenem Provinzialbeamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Pensionierung oder des Todes in Gemäßheit des ersten Absatzes des § 4 des Vertrages vom 20. Dezember 1890 zu zahlen sind, werden auf den Etat der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern, Unterstützungen an deren Hinterbliebene übernommen. Die Versicherungsanstalt hat dagegen zu dem Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind.

### Neue Fassung.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landeshauptmann der Rheinprovinz, Herrn Dr. Ludwig v. Renvers, einerseits und der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Landesrat Geheimen Regierungsrat Gustav Kehl, andererseits, wird nach erfolgter Genehmigung des Provinziallandtags folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

#### § 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

#### § 3.

Die Bestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landeshauptmann der Rheinprovinz mitgeteiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bzw. des Landeshauptmanns. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bzw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialausschuß bzw. den Landeshauptmann erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

#### § 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überwiesenen Beamten und der Hinterbliebenen und die Art der Zahlung der Bezüge wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse bzw. dem Landeshauptmann festgestellt.

Die Bezüge, welche den der Versicherungsanstalt bis zum 31. Dezember 1910 überwiesenen, etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen zu zahlen sind, werden auf den Haushaltsplan der Provinzialverwaltung zur Zahlung von Ruhegehältern an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene übernommen. Die Versicherungsanstalt hat hinsichtlich dieser Beamten zu dem Pensionfonds der Provinzialverwaltung nach denselben Grundsätzen beizutragen, welche für die Provinzialverwaltung bezüglich ihrer Beamten maßgebend sind. Ein Verzeichnis der unter diese Vertragsbestimmung fallenden Beamten wird nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 dem Vertrage nachträglich beigelegt werden. Für die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Beamten zahlt die Versicherungsanstalt auch nach einer Auflösung des Vertragsverhältnisses (§ 5) den erwähnten Beitrag unter Erhaltung

---

**Bisherige Fassung.**

## § 5.

Der Vertrag ist einstweilen auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Im Falle bei Ablauf der 5 Jahre eine Erneuerung dieses Vertrages nicht erfolgen, oder der Vertrag vorher aus irgend einem Grunde gelöst werden sollte, ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei der letzteren beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus ihrer Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen und den Provinzialverband für die Ansprüche dieser Beamten schadlos zu halten. Der Provinzialverband wird bei Neuanstellungen den Beamten die Verpflichtung zum Uebertritt in den Dienst der Versicherungsanstalt auferlegen und eine definitive Anstellung der für die letztere anzunehmenden neuen Provinzialbeamten während der 5jährigen Frist tunlichst vermeiden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1890.

---

**Neue Fassung.**

der ihr aus dieser Bestimmung erwachsenden Rechte weiter bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes der Beamten.

Für die später angestellten, der Anstalt überwiesenen Beamten findet die Zahlung eines Beitrages zum Pensionsfonds der Provinzialverwaltung nicht statt; in diesen Fällen hat die Landes-Versicherungsanstalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes die Zahlung der nach Absatz 1 dieses Paragraphen festzustellenden Ruhegehälter bezw. der Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen der Provinzialverwaltung zu erstatten. War ein Beamter teils bei der Provinzialverwaltung, teils bei der Landes-Versicherungsanstalt beschäftigt, so ist das Ruhegehalt bezw. das Witwen- und Waisengeld im Verhältnis der Dienstzeit im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste von der Provinzialverwaltung und der Versicherungsanstalt anteilig zu tragen.

**§ 5.**

Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß er jedesmal auf 5 Jahre verlängert gilt, wenn nicht 1 Jahr vor Ablauf einer fünfjährigen Geltungsdauer gekündigt wird. Im Falle der Auflösung des Vertrages ist die Landes-Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei ihr beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus deren Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen.